

1. Allgemeines

- 1.1. Die allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen der Bürki Verpackungstechnik AG in der Folge Bürki genannt und ihren Lieferanten.
- 1.2. Allgemeine Geschäfts-, Verkaufs- oder Lieferbedingungen von Lieferanten werden nicht anerkannt, auch dann nicht, wenn diesen nicht speziell widersprochen wird.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1. Nur schriftliche Bestellungen sind gültig. Mündliche Abmachungen und Ergänzungen oder Änderungen von Bestellungen müssen von Bürki schriftlich bestätigt sein.
- 2.2. Jede Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen.

3. Preise

- 3.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die festgelegten Preise als Festpreise. Sie schliessen sämtliche vereinbarten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Transportkosten frei an den von Bürki bezeichneten Lieferort usw. mit ein und gelten unabhängig vom Erfüllungsort.

4. Lieferzeit und Verspätungen

- 4.1. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Falls durch den Lieferanten verspätete Lieferungen verursacht werden, sind zusätzliche Transportkosten, Mehrkosten und allenfalls resultierende finanzielle Folgen oder Einbussen durch den Lieferanten zu tragen.
- 4.2. Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Konventionalstrafe verabredet worden, beträgt diese pro Arbeitstag Verspätung seit Eintritt des Verzuges 1 %, insgesamt aber nicht mehr als 20 % des Preises der verspäteten Lieferung.
- 4.3. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von Bürki auf vollumfänglichen Schadenersatz inkl. Folgeschäden.
- 4.4. Teillieferungen und vorzeitige Lieferung sind nur in Absprache mit Bürki statthaft.

5. Transport, Versicherung und Verpackung

- 5.1. Besondere Transportarten und Wege sind zu vereinbaren. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgen die Lieferungen DDP (Incoterms 2000)
- 5.2. Der Nutzen- und Gefahrenübergang erfolgt nach Ablieferung am Erfüllungsort.

- 5.3. Transportversicherung ist Sache des Lieferanten.

- 5.4. Der Lieferant trägt die volle Verantwortung für sachgemässe Verpackung. Ein auf unzureichende oder ungeeignete Verpackung zurückzuführender Sachschaden an den Transportgütern sowie der Bürki daraus resultierende finanzielle Folgen, Einbussen oder Mehrkosten, gehen zu Lasten des Lieferanten. Auf die Wahrung spezieller Sorgfalt bei der Entfernung von Hilfskonstruktionen u.ä. hat der Lieferant aufmerksam zu machen.
- 5.5. Auf den Verpackungen und auf allen Papieren (Lieferpapier, Rechnung) müssen die Bürki-Bestellnummer, Artikelnummer und Bezeichnung sowie die Mengen bestätigt sein. Zusätzliche Spezifikationen gemäss Bestellung sind auf der Verpackung (z.B. Etikette) aufzuführen.

6. Garantie

- 6.1. Der Lieferant garantiert als Spezialist, dass der Liefergegenstand seinen Wert oder Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass der Liefergegenstand die zugesicherten Eigenschaften hat und den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Lieferant verpflichtet sich, die dazu geeigneten Qualitätskontrollen dauerhaft vorzunehmen.
- 6.2. Die Garantiezeit dauert mind. 12 Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes.
- 6.3. Zeigt sich während der Garantiezeit, dass der Liefergegenstand mangelhaft ist (siehe 6.1.), ist Bürki berechtigt, die Behebung des Mangels an Ort und Stelle auf Kosten des Lieferanten oder die mangelfreie Nachlieferung zu verlangen. In dringenden Fällen ist Bürki berechtigt, nach Mitteilung an den Lieferanten, die Mängel auf Kosten der Lieferanten selber zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.
Wenn der Lieferant trotz angemessener Nachfrist – sofern diese nicht von vornherein nutzlos ist – die verlangte Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht oder nicht gehörig vornimmt, ist Bürki berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beheben oder beheben zu lassen bzw. Ersatz zu beschaffen. In jedem Fall kann Bürki vollumfänglich weiteren Schäden inkl. Folgeschaden gemäss schweizerischem Obligationenrecht und Produkthaftungsgesetz geltend machen.
- 6.4. Der Lieferant haftet für Zulieferer wie für die eigene Leistung.
- 6.5. Der Lieferant leistet für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen in gleichem Umfang Gewähr wie für Erstlieferung.



7. Rücktritt

- 7.1. Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung oder der Garantiearbeit gemäss 6.3. in Verzug und auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, so kann Bürki vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, ohne dass für Bürki Kosten entstehen.
- 7.2. Erweist sich schon von Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann Bürki ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten, ohne dass für Bürki Kosten entstehen.
- 7.3. Rücktrittsmöglichkeit bestehen ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Lieferantgegenstand nicht tauglich sein wird.
- 7.4. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von Bürki auf vollumfänglichen Schadenersatz inkl. Folgeschäden.

8. Haftung und Rechtsgewährung

- 8.1. Der Lieferant trägt die volle Produkthaftpflicht für die gelieferten Waren und haftet im Rahmen des Gesetzes für alle Produkthaftpflicht- inkl. Folgeschäden, welche durch Mangelhaftigkeit des Produktes bei Bürki oder Dritten auftreten. Hierzu gehören auch die Folgekosten für Rückrufaktionen.
- 8.2. Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Verwendung der erbrachten Lieferung und Leistung durch Bürki keine Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle, usw.) verletzt werden. Allenfalls hält er Bürki voll schadlos.
- 8.3. Der Lieferant bestätigt, in Bezug auf allfällige Schadenersatzforderungen genügend versichert zu sein.

9. Geheimhaltung

- 9.1. Alle Angaben, Unterlagen, Zeichnungen usw. die Bürki dem Lieferanten zur Verfügung stellt, bleiben bei Bürki und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind Bürki alle Unterlagen samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, hat der Lieferant alle Unterlagen ohne Aufforderung auszuhändigen.
- 9.2. Der Lieferant hat die Anfrage, Bestellung und die damit verbundenen Arbeiten oder Lieferungen vertraulich zu behandeln.
- 9.3. Technische Unterlagen der Lieferanten oder seiner Unterpelieferanten werden von Bürki vertraulich behandelt. Sie bleiben geistiges Eigentum des Lieferanten bzw. des Unterpelieferanten.

10. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

- 10.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Rechnungsstellung für jede Bestellung gesondert unter Angabe der Bestellnummer.
- 10.2. Falls nichts anderes vereinbart ist erfolgt die Zahlung innert 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innert 30 Tage nach Erhalt der Rechnung. Bei mangelhafter Lieferung ist Bürki berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten.
- 10.3. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Bürki ist der Lieferant nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Bürki ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1. Die Vertragsparteien haften nicht für die durch Ereignisse «höhere Gewalt» bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten. Unter «höhere Gewalt» sind nach Vertragsabschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Zustände zu verstehen. Streik wird explizit als «höhere Gewalt» ausgeschlossen.
- 11.2. Der Vertragspartner, der sich auf Gründe «höhere Gewalt» beruft ist verpflichtet, die andere Partei unverzüglich über den Eintritt und voraussichtliche Dauer der Verzögerung zu benachrichtigen. Wird diese Benachrichtigung unterlassen oder erfolgt sie verspätet, haftet die betroffene Partei gegenüber dem Vertragspartner für die entstandenen Mehrkosten und finanziellen Folgen.
- 11.3. Auf Verlangen hat der Lieferant Bürki eine beglaubigte Bestätigung über die Umstände abzugeben, die es als höhere Gewalt verstanden haben will.

12. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 12.1. Erfüllungsort für die Lieferung ist die vereinbarte Lieferadresse, Erfüllungsort für die Zahlung ist Oberbipp.
- 12.2. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht, insbesondere das Obligationenrecht und die vorliegenden AEB
- 12.3. Gerichtsstand ist Aarwangen. Bürki behält sich vor, das Gericht am Erfüllungsort, insbesondere am Ort einer Zweigniederlassung oder am Ort des Lieferanten anzurufen.

Oberbipp, Januar 2008